



Wird das traktoreigene Licht verdeckt, ist eine Ersatzbeleuchtung am Anbaugerät anzubringen.

Fotos: Christoph Bernd/LK NÖ

Mit Anbaugeräten & gezogenen Maschinen sicher unterwegs

Wer mit dem Traktor auf öffentlichen Straßen unterwegs ist, muss einige Vorschriften beachten. Besonders bei breiten Anbaugeräten oder gezogenen Maschinen spielen Beleuchtung, Warnmarkierungen sowie die Bremsanlagen bei gezogenen Geräten eine große Rolle. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick, worauf zu achten ist, damit man Fahrten sicher und gesetzeskonform durchführen kann.



Ing. Christoph Berndl
Tel. 05 0259 29216
christoph.berndl@lk-noe.at

Sobald mit einem Anbaugerät eine Breite von 2,55 Metern überschritten wird, gilt ein Geschwindigkeitslimit von 25 Kilometern pro Stunde.

Reflektoren und Beleuchtung

Seitlich werden orange Reflektoren ab einer Gesamtlänge von sechs Metern benötigt. Diese bezieht sich auf die Gesamtlänge von Traktor und Gerät. Wird das traktoreigene Licht verdeckt, ist eine Ersatzbeleuchtung am Anbaugerät anzubringen. Fährt man bei Dunkelheit oder schlechter Sicht, muss die Höchstbreite durch Begrenzungsleuchten und Re-

flektoren gekennzeichnet werden, sofern die Außenkante des Gerätes seitlich um mehr als 40 Zentimeter den Traktor überragt – vom Begrenzungslicht des Traktors aus gemessen.

Wann benötige ich reflektierende Warnmarkierungen auf meinem Anbaugerät?

Reflektierende Warnmarkierungen sind grundsätzlich erforderlich, wenn

- das Anbaugerät seitlich über den Traktor hinausragt oder
- die Gesamtbreite von 2,55 Metern überschritten wird.

Die Warnmarkierungen muss man so anbringen, dass sowohl der Gegenverkehr als auch nachfolgende Fahrzeuge die tatsächliche Breite besser einschätzen können. Wichtig ist die richtige Montage. Die Streifen der Tafeln oder Klebefolien müssen nach außen abfallen.

Vorschriften bei drei bis 3,30 Metern Breite

Hat das Anbaugerät bei Straßenfahrten eine Breite zwischen drei und 3,30 Metern, gelten folgende Vorschriften:

- reflektierende Warnmarkierungen vorne und hinten zur Kennzeichnung der Überbreite
- maximal erlaubte Geschwindigkeit: 25 Kilometer pro Stunde
- das Abblendlicht muss auch bei Tageslicht und guter Sicht eingeschaltet sein
- oranges Drehlicht an der Zugmaschine verwenden
- bei Dämmerung, Dunkelheit oder schlechter Sicht sind Begrenzungsleuchten und Reflektoren vorgeschrieben, die maximal 20 Zentimeter von der Außenkante nach innen angebracht sein müssen



Die Streifen der Tafeln oder Klebefolien müssen nach außen abfallen.

Drehlicht auch unter drei Metern Breite?

Ja. Für landwirtschaftliche Fahrzeuge gibt es eine Ausnahme. Ein oranges Drehlicht darf bereits verwendet werden, wenn

- die Breite mehr als 2,60 Meter beträgt oder
- das Gerät vorne oder hinten mehr als 2,50 Meter überragt.

Gezogene, auswechselbare Maschinen

Eine gezogene auswechselbare Maschine ist eine gezogene Maschine, die die Funktion des Traktors erweitert oder verändert, zum Beispiel durch Bodenbearbeitung, Ernte oder Transporttechnik.

Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- die Gesamtmasse darf maximal das Dreifache der Leermasse betragen
- zwischen Traktor und Maschine muss eine gelenkige Verbindung bestehen
- die maximale Breite darf 3,30 Meter betragen

Bei einer Breite zwischen drei und 3,30 Metern gelten dieselben Vorschriften wie bei breiten Anbaugeräten derselben Breitenkategorie.

Vorschriften für Bremsanlagen

Übersteigt die Summe der Achslasten 3.500 Kilogramm, ist die

Maschine mit einer Druckluftbremsanlage auszustatten.

Geschwindigkeit und Zulassung

Gezogene auswechselbare Maschinen dürfen ohne Zulassung und ohne eigene Genehmigung mit bis zu 25 Kilometern pro Stunde gefahren werden, sofern dies vom Hersteller vorgesehen ist.

Sollen die Fahrzeuge mit 40 Kilometern pro Stunde zugelassen werden, benötigen sie

- ein COC-Dokument (EU-Übereinstimmungsbescheinigung) oder
- eine Einzelgenehmigung.

Kurz gefasst

Gerade bei Anbaugeräten und gezogenen Maschinen sind oft keine Zulassungen notwendig und der Landwirt ist selbst für die richtige kraftfahrrechtliche Ausstattung zuständig. Deshalb ist es wichtig, die gesetzlichen Vorgaben zu Breite, Beleuchtung, Warnmarkierungen und Bremsanlagen zu kennen.

Wer seine Maschinen richtig ausstattet und die Vorschriften einhält, sorgt nicht nur für mehr Sicherheit im Straßenverkehr, sondern vermeidet auch Probleme bei Kontrollen oder im Schadensfall.

NEUERO Durchlaufvorreiniger Typ NDV

Rabatt bis zu 30%

Ihr zuständiger Werksaußendienst für Niederösterreich

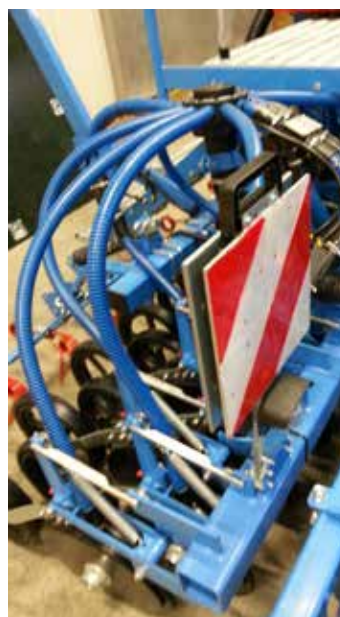
Walter Rauscher
+43/664/7640069
A-3131 Inzersdorf

www.neuero-farm.de | info@neuero-farm.de

ATTRAKTIVE AKTIONSPREISE
NUR BIS 31.07.2026!



Eine Warnmarkierung ist notwendig, weil das Anbaugerät seitlich über den Traktor hinausragt.



Bei drei bis 3,30 Metern Breite sind reflektierende Warnmarkierungen vorn und hinten zur Kennzeichnung der Überbreite vorgeschrieben.